

Fortgesetzte Verletzung der Alimentationsverpflichtung Senat sabotiert verfassungsrechtliche Pflicht

Der Weg nach Karlsruhe war lang. Letztlich hat das [Bundesverfassungsgericht \(BVerfG\)](#) mit Beschluss vom 17. September 2025 ([2 BvL 5/18 u. a.](#)) festgestellt, dass das Land Berlin von 2008-2020 rund 95 Prozent der Berliner Beamtinnen und Beamten sowie der Berliner Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger systematisch und verfassungswidrig unteralimentiert hat. Das BVerfG erklärte die Besoldungsvorschriften 2008-2020 für unvereinbar mit [Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz \(GG\)](#) – Alimentationsprinzip – und setzte dem Berliner Senat eine Frist zur Nachbesserung bis zum 31. März 2027. In diesem DSTG-Senioren-Info dokumentieren und beschreiben die Mitglieder des DSTG-Seniorenbeirats Berlin, wie der Berliner Senat die Aufarbeitung und Umsetzung des BVerfG-Beschlusses entschieden verzögert, auf Schriftliche Anfragen von Abgeordneten im Abgeordnetenhaus reagiert und öffentlich Stellung nimmt.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) binden gemäß § 31 Absatz 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Die Entscheidungsformel ist nach § 31 Abs. 2 BVerfGG im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen und entfaltet damit Gesetzeskraft.

Bindungswirkung für Berliner Senat:

Besoldung/Versorgung 2008-2020 – § 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)

Für den Berliner Senat gilt die Bindungswirkung nach [§ 31 Abs. 1 BVerfGG](#), da der BVerfG-Beschluss im Verfahren der konkreten Normenkontrolle nach [Art. 100 Abs. 1 GG](#), [§ 13 Nr. 11 BVerfGG](#) ergangen ist und die Unvereinbarkeit der Besoldungsordnungen A mit dem Grundgesetz nach [§ 79 Abs. 1 BVerfGG](#) festgestellt wurde ([§ 13 Nr. 8a BVerfGG](#)). Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG ist der Gesetzgeber (Senat von Berlin) grundsätzlich verpflichtet, eine als verfassungswidrig festgestellte Rechtslage unverzüglich zu korrigieren. Die Durchsetzungswirkung entfaltet sich bereits ohne gesonderte Vollstreckungsmaßnahme.

Soweit ein Gesetz als mit dem Grundgesetz (GG) oder sonstigem Bundesrecht unvereinbar oder für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Damit greift die Veröffentlichungspflicht nach § 31 Abs. 2 BVerfGG, die Entscheidungsformel im Bundesgesetzblatt gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG zu veröffentlichen.

Diese enthält die Kernfeststellungen:

- // **Unvereinbarkeit der Besoldungsordnungen A des Landes Berlin für 2008–2020.**
- // **Fristsetzung bis zum 31. März 2027 für eine Neuregelung.**
- // **Fortgeltungsanordnung bis zum Fristende.**

Für die praktische Anwendung (z.B. individuelle Nachzahlungsklagen von Beamten u. Pensionären) ist die vollständige Entscheidung auf der [BVerfG-Website](#) einsehbar und maßgeblich.

Berliner Senat und Finanzsenator:

Besoldung/Versorgung 2008-2020 – Senat blockiert Reparaturgesetz

Zehn Monate nach dem BVerfG-Beschluss weigert sich der Berliner Senat beharrlich, die verfassungswidrigen Besoldungsstrukturen zügig zu reparieren. Dieser Senat – für die Besoldung verantwortlich ist Finanzsenator Stefan Evers (CDU) – zeigt allen Berliner Beamtinnen, Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfängern unmissverständlich seine „Wertschätzung“. Denn auch er setzt fort, was die letzten 17 Jahre lang durch die für die Besoldung zuständigen [Finanzsenatoren](#) und [Innensenatoren](#) durchgeführt wurde: die Verletzung der Verfassung, kein Wort der Entschuldigung, keine Geste der Verantwortung. Weder Finanzsenator noch sein Staatssekretär haben sich jemals zu der jahrelangen, vorsätzlichen Unterbezahlung und ihren finanziellen Folgen für die Betroffenen geäußert. Anstatt unverzüglich einen Gesetzentwurf unter Einbindung der Berliner Spitzenorganisationen, z. B. [dbb berlin](#), vorzulegen, folgen stückweise widersprüchliche Presseveröffentlichungen ([Tagesspiegel](#), [Welt](#), [Berliner Morgenpost](#), [Die Zeit](#)) u. a. zur Anzahl der Widersprüche ohne verlässliche Datenangabe über die eingegangenen Widersprüche. Letztlich wurden dann doch noch alle Berliner Dienststellen mit SenFin-Rundschreiben aufgefordert, die Widersprüche einmal systematisch zu erfassen und zu melden. Diese Situationen werfen Fragen zur Handlungsfähigkeit des Senats auf und erscheinen angesichts der Umstände als fahrlässig. Berliner Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger müssen diese Verfahrensweise im Berliner Besoldungsverfahren als Blockadehaltung ansehen!

Unbegreiflich ist bisweilen auch der Umgang untereinander im Abgeordnetenhaus z. B. bei Schriftlichen Anfragen von Abgeordneten zur Berliner Alimentation (BVerfG-Beschluss).

- Auf die [Schriftliche Anfrage 19/24843](#) vom [Abgeordneten Antonin Brousek](#) vom 14.01.2026 zum Thema: „Besoldungsgerechtigkeit“ antwortete am 29.01.2026 Staatssekretär Wolfgang Schyrocki von der Senatsverwaltung für Finanzen u. a. über die Finanzierung: „Das [Versorgungsrücklagegesetz](#) soll dahingehend geändert werden, dass der Verwendungszweck um den Zweck einer Finanzierung der Folgen der verfassungswidrigen Alimentation ergänzt und die Entnahme für diesen Zweck ermöglicht wird ...“!

Aber: Das Berliner Versorgungsrücklagegesetz (VersRücklG) regelt die Einrichtung und Verwaltung eines Sondervermögens – der "Versorgungsrücklage des Landes Berlin" – zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben. Die Rücklage dient der langfristigen Sicherstellung der Versorgungsleistungen (Pensionen, Beihilfen etc.) für den öffentlichen Dienst und darf nicht gemindert werden durch Verwendung für Versäumnisse des Senats.

- Am 23.02.2026 antwortete der SenFin-Staatssekretär auf die [Schriftliche Anfrage 19/25128](#) vom 09.02.2026 des [Abgeordneten Antonin Brousek](#) zum Thema „Besoldungsgerechtigkeit“ klar und deutlich: „Der Senat von Berlin hat ein starkes Interesse, so schnell wie möglich die entsprechenden Regelungen zu einem Reparaturgesetz fertigzustellen. Die begrenzten Auskunftsmöglichkeiten im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage sollten nicht dazu führen, dass die für die Erarbeitung eines Reparaturgesetzes stark beanspruchten Ressourcen für zusätzliche Prozessdarstellungen abgezogen werden müssen“!

Und zu den Widersprüchen: „Die Anzahl der Besoldungswidersprüche wird im Land Berlin zudem nicht zentral erfasst. Die Abfrage bei den Behörden erfolgte durch die Senatsverwaltung für Finanzen in Vorbereitung auf die erwartete Rechtsprechung zur A-Besoldung. Eine Validierung der Zahlen auf Richtigkeit und Vollständigkeit kann durch die Senatsverwaltung für Finanzen daher nicht erfolgen.“

- In der Antwort auf die [Schriftliche Anfrage 19/25476](#) vom 10.03.2026 der AfD-Fraktion [teilte der Senat](#) durch den SenFin-Staatssekretär Wolfgang Schyrocki lapidar mit, er habe „ein starkes Interesse, so schnell wie möglich die entsprechenden Regelungen zu einem Reparaturgesetz fertigzustellen.“ Das ist keine Zusage. Das ist eine Farce!
- Der Antrag der AfD-Fraktion vom 15.04.2026 – [Drucksache 19/3128](#) – „Verfassungskonforme Neuordnung der Berliner Beamtenbesoldung transparent und vollständig umsetzen“ wurde vom [Senat](#) abgelehnt.
- Auf die [Schriftliche Anfrage 19/25896](#) vom 23.04.2026 der SPD-Abgeordneten [Lars Rauchfuß](#) und [Sebastian Schlüsselburg](#) zum Thema „Rechtliche, systematische und haushälterische Auswirkungen einer Übernahme des Modells des Referentenentwurfs des Bundes zur Reparatur der A-Besoldung auf das Land Berlin“ gab es vom SenFin-Staatssekretär Wolfgang Schyrocki lediglich abgedroschene Antworten.
- Am 20.05.2026 fand im Abgeordnetenhaus eine [Anhörung in der 46. Sitzung des Unterausschusses](#) „Bezirke, Personal und Verwaltung sowie Produkthaushalt und Personalwirtschaft“ zur Berliner Beamtenbesoldung und des notwendigen Berliner Reparaturgesetzes statt, in der SenFin-Staatssekretär [Wolfgang Schyrocki](#) Fragen beantwortete. Wolfgang Schyrocki ist seit dem 28. April 2023 Staatssekretär in der Senatsverwaltung für Finanzen. Er ist zuständig für die drei Bereiche Vermögen und Beteiligungen, Landespersonal sowie Zentraler Service.

Zu Punkt 16 äußerte sich SenFin-Staatssekretär Wolfgang Schyrocki (wörtlich<!>):

„Ja, vielen Dank, ich stimme Ihnen zu, dass wir eine in den kommenden Jahren und beginnend, glaube ich, ab jetzt eine sehr tiefgreifende Diskussion darüber haben werden, wie das auf der einen Seite alles finanzierbar ist, und auf der anderen Seite, was das auch bedeutet letztendlich für den öffentlichen Dienst. Was das bedeutet letztendlich auch für die Definition des Beamtenstatus – wofür benötigen wir Beamte und dergleichen. Was das in einer Gerechtigkeitsdiskussion zwischen Tarifangestellten und Beamten bedeutet. Das sind, glaube ich, Fragestellungen, bei denen ich nicht sicher bin, ob das Bundesverfassungsgericht diese Auswirkung, als sie diese ganzen verschiedenen volkswirtschaftlichen Parameter herangezogen haben, ob es dem BVerfG so bewusst geworden ist. Jedenfalls sind wir in enger Abstimmung und auf verschiedenen Ebenen, sowohl in der Schiene der Innenminister als auch in der Schiene der Finanzminister und Finanzstaatssekretäre, um uns abzustimmen: Wie gehen wir denn damit um? Und die Länder haben alle unterschiedliche Ansatzpunkte, teilweise weil wir eben nach der Föderalismusreform ja doch einen Weg auseinandergegangen sind ein Stück weit. Insofern besteht jetzt auch der Wille, zumindest bei der Reparatur und bei den



Konsequenzen für die Zukunft hier wieder sehr dicht zusammenzurücken und eben keine neuen Konkurrenzverhältnisse entstehen zu lassen. Insofern gibt es da Abstimmungsrunden. Meine Kollegen aus dem Dienstrechtsreferat sind auch gerade bei der Innenminister-Abstimmungsrunde der Arbeitsgruppe dort, um über die amtsangemessene Alimentation zu beraten, und wir haben demnächst auch wieder eine Konferenz mit den Finanzstaatssekretären zum Thema. Wir sind gerade erstmal dabei zu erheben, letztendlich wie ist denn der Status in den einzelnen Ländern und wer macht was als erstes. Dass wir alle erstmal das Tarifiergebnis übernommen haben aus dem TdL, das ist bei allen, glaube ich, Konsens. Insofern freue ich mich, dass wir auch wieder da, der Unterstützung des Abgeordnetenhauses, hier eine der ersten sind, die dieses Signal setzen können.

Aber die Frage ist natürlich, uns betrifft vor allen Dingen erstmal die große, das große Thema der Reparatur von 2008 bis 2020. Das ist bei anderen vielleicht in der Dimension nicht der Fall, aber gemeinsam gucken wir dann insgesamt auch mit den anderen Bundesländern darauf, wie gehen wir denn künftig damit um, was ich damals in dem letzten Ausschuss angesprochen habe, als diese sogenannte Strukturreform. Ja, und in der Tat, wir sind fertig mit dem Reparaturgesetz-Entwurf. Wir haben jetzt noch in den letzten Tagen die Rechtsförmlichkeitsprüfung abgeschlossen und dieser Entwurf wird jetzt den Koalitionsfraktionen auch zur Verfügung gestellt. Auch das habe ich schon ausgeführt, warum es da letztendlich keinen anderen Weg gibt. Und in der Tat haben wir auch bis zu den letzten Tagen gerechnet, und ich habe sehr deutlich gemacht in der Anhörung, die wir hier hatten, dass die Zahlen, die ich zunächst genannt habe, unter Vorbehalt stehen. Ich habe, glaube ich, fünfmal das Wort ‚unter Vorbehalt‘ erwähnt. Und in der Tat haben sich die Zahlen deutlich nach oben korrigiert, weil wir bisher in der ursprünglichen Rechnung davon ausgegangen sind auf der Grundlage der R-Besoldung und der Parameter, die dort vorhanden sind. Jetzt haben wir aber jedes Jahr, jeden Monat, jede Erfahrungsstufe oder jedenfalls Familienkonstellation durchgerechnet und sind bei deutlich höheren Werten gelandet, die es aber nach wie vor noch zu evaluieren gibt. Und insofern bei allen Diskussionen, die sich jetzt anschließen werden, über welche Zielgruppe sprechen wir, ist das dabei immer mit zu berücksichtigen“.

„Also, wenn wir die Variante „A“ betrachten, ich sag noch einmal, das ist die Variante, die das BVerfG letztendlich auch als Zielgruppe definiert. Das sind nur diejenigen, die Widerspruch eingelegt haben in dem jeweiligen Widerspruchsjahr. Dann liegen wir zwischen 700 und 800 Millionen an Reparaturkosten. Da haben wir aber bei den 800 ein gewisser Prozentsatz noch an Aufschlag drin, Sicherheitsaufschlag drin, den man sich angucken muss, weil wir eben wir sind ja dabei in den Taskforce mit den großen Personalstellen jeden Widerspruchsakte in die Hand zu nehmen, aber wir werden bis

Ende des Jahre dann die konkrete Zahl haben, Insofern ist da immer noch eine gewisse Unsicherheit mit dabei“.

„Wir gehen natürlich davon aus, dass wir, sag ich mal, bis Ende des Jahres diese Arbeiten abgeschlossen haben und in diesem Jahr sicherlich, sag ich mal, noch keine Auszahlung erfolgen kann, weil wir technisch dazu einfach noch nicht in der Lage sind. Diese Auszahlung werden also ab dem Jahr beginnen. Wenn ich es jetzt so prognostiziere, dann können sich durchaus angesichts der Größenordnung diese Auszahlungen über drei Jahre hinstrecken, sodass also mit der Vorsorge, die in dem jetzigen Doppelhaushalt getroffen worden ist, man eigentlich davon ausgehen kann, sofern sich denn der Gesetzgeber für die Variante „A“ nur entscheidet, dass man mit diesem Doppelhaushalt eigentlich zunächst erstmal starten kann in das Verfahren und ein Großteil davon noch abarbeiten kann.“

„Und insofern werden wir der Koalition und haben wir auch schon zur Verfügung stellen die finanziellen Auswirkungen der drei Szenarien, die wir beschrieben haben!“

Im Mai 2026 teilte Finanzsenator [Stefan Evers](#) (CDU) der Presse mit, dass die Vorarbeiten zum Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentations-sicherungsgesetz (BerlBesRepASG) 2008-2020 weitgehend abgeschlossen seien: „Die Tabellen seien weit gediehen, der Entwurfstext sei nahezu fertig!“

Mitfühlende öffentliche Äußerungen des Finanzsenators Stefan Evers, wonach die Forderung nach einer Nachzahlung auch ohne Widerspruchseinlegung aus moralischer Sicht verständlich sei, stehen im Widerspruch zu den aktuellen Handlungen der Berliner Finanzverwaltung. Gleichwohl ist derzeit wohl weder eine Beteiligung der Spitzenorganisationen in Sicht noch ein Zeitplan aus dem Senat bekannt. Durch die Senatsblockade werden Berliner Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger seit 2008 bis heute fortgesetzt um ihre rechtmäßigen Bezüge betrogen.



Mit hoher Wahrscheinlichkeit hat die Berliner Finanzverwaltung – Abteilung IV – bereits verschiedene Berechnungs- und Kostenmodelle berechnet und intern erstellt, um sich mit günstigeren Lösungen gemeinsam mit anderen Bundesländern aus der Affäre zu ziehen.

Wären die Berliner Regierungsfractionen ([CDU](#) und [SPD](#)) ernsthaft an einer zeitnahen Lösung ihres Besoldungsdesasters interessiert, hätten sie es längst in der Hand, den Entwurf zum Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetz (BerlBesRepASG) 2008–2020 auf den Weg zu bringen. Dass dies bis heute unterbleibt, ist schon wieder skandalös!

April 2026:

Besoldung/Versorgung 2026 – Besoldungserhöhung 2026 (BerIBVAnpG 2026-2027)

Mit den August-Bezügen 2026 wurde Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Besoldungserhöhung 2026 ab 1. April 2026 (einschließlich der Nachzahlungen rückwirkend ab 1. April 2026) zum 31.07.2026 überwiesen.

Das Berliner [Abgeordnetenhaus](#) hatte am 21. Mai 2026 das Tarifergebnis TV-L zeit- und inhaltsgleich auf die Beamten und Versorgungsempfänger des Landes Berlin im Rahmen der Verabschiedung des Besoldungsanpassungsgesetzes (BerIBVAnpG 2026-2027) übertragen.

Während der TV-L-Abschluss drei Stufen vorsieht (2,8 Prozent ab April 2026, 2,0 Prozent ab März 2027, 1,0 Prozent ab Januar 2028), hat die CDU-SPD-Koalition die Steigung für das Kalenderjahr 2028 in die erste Besoldungserhöhung (2026) eingerechnet – auf 3,8 Prozent ab April 2026. Eine dritte Erhöhung für das Jahr 2028 ist nicht vorgesehen. Der Berliner Senat hat die Laufzeit auf zwei Stufen in den Jahren 2026 und 2027 verdichtet, während andere Bundesländer drei Stufen der Besoldung bis einschließlich 2028 bereits beschlossen haben.

Das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2026-2027 und zur Änderung weiterer Vorschriften ([BerIBVAnpG 2026-2027](#)) wurde am 3. Juni 2026 verabschiedet. Die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgte am 16.06.2026 (GVBl. Seite 242). Vorgaben des BVerfG-Beschlusses wurden nicht berücksichtigt. Die vom BVerfG verlangten verfassungskonformen Regelungen muss der Senat bis zum 31. März 2027 umsetzen, damit in Berlin die monatliche Besoldung ab 1. April 2027 endlich verfassungsgemäß ist.

Nach dem BVerfG-Beschluss ist der Berliner Senat verpflichtet:

- 1. bis spätestens 31. März 2027 eine verfassungskonforme Besoldungsregelung zu schaffen;**
- 2. für den Zeitraum 2008–2020 ein verfassungskonformes Reparaturgesetz zu erlassen;**
- 3. das Alimentationsprinzips aus [Art. 33 Abs. 5 GG](#) dauerhaft einzuhalten!**

Berliner Beamtinnen und Beamte und auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind ausdrücklich aufgefordert, auch für das **Kalenderjahr 2026** einen schriftlichen Widerspruch gegen die Besoldungs- bzw. Versorgungsbezüge 2026 einzulegen.

Beamtinnen und Beamte sollten sich den Widerspruch 2026 bestätigen lassen; z. B. durch die Geschäftsstelle des Finanzamts auf einen Durchschlag. Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist der [Adressat des Landesverwaltungsamt \(LVwA\)](#) Berlin.

August 2026:

Besoldung 2008-2020 – BerlBesRepASG 2008-2020 nicht vor der Septemberwahl 2026

Mit der Entscheidung, das **Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetz 2008–2020** (BerlBesRepASG) nur als [Fraktionsantrag](#), als sog. „[Fraktionsgesetz](#)“, zu beschließen, obliegt der Zeitplan den einbringenden Fraktionen, also CDU und SPD. Daher kann weder der Senat allein noch eine einzelne Fraktion über den Zeitplan entscheiden – CDU und SPD tragen somit gemeinsam die alleinige Verantwortung für diese vorsätzliche Verzögerung.

Nach Angaben aus dem Berliner Abgeordnetenhaus ist die Verabschiedung eines Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes (BerlBesRepASG) 2008-2020 vor der Berliner Abgeordnetenhauswahl im September 2026 nun nicht mehr vorgesehen. [CDU-](#) und [SPD-Fraktion](#) verzögern die Umsetzung des Gesetzes zum Schaden der Betroffenen.

Mögliche Varianten der Nachzahlungen		
Variante	Empfängerkreis	Geschätzte Kosten
1.	Nur Beamte mit jährlich eingelegten Widerspruch	ca. 800 Mio. €
2.	Alle Widerspruchsführer (unabhängig vom Jahr) mit Wirkung für Folgejahre	ca. 2,1 Mrd. €
3.	Vollständige „Erfassung“ aller Dienstkräfte	ca. 3,4 Mrd. €

Statt ein Reparaturgesetz 2008-2020 für Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unverzüglich zu erlassen, haben die beiden Fraktionen, also die Abgeordneten von CDU und SPD – die eigenen Ambitionen bei der Wahl über die Verfassungstreue gestellt. Der DSTG-Seniorenbeirat Berlin rügt dieses Verhalten der [CDU-](#) und [SPD-Abgeordneten](#), die die Umsetzung eines Berliner Besoldungsreparatur- und Alimentationssicherungsgesetzes (BerlBesRepASG) 2008-2020 bewusst auf die Zeit nach der Wahl am 20. September 2026 verschoben haben.

August 2026:

Besoldung/Versorgung – Aktuelle Situation

Auch nach dem BVerfG-Beschluss vom September 2025 agiert der heutige Senat zögerlich und hat erhebliche Umsetzungsdefizite. Die Rücklage im Haushalt reicht nicht, ein Reparaturgesetz lässt auf sich warten; die Vorwürfe des vorsätzlichen Handelns – oder präziser: des vorsätzlichen Nichtstuns sind somit begründet. Spätestens seit dem Beschluss 2020 vom BVerfG zur Richterbesoldung wusste der Senat, dass die Berliner A-Besoldung verfassungsrechtlich zu niedrig war, und hat dennoch für die übrigen Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger keine Konsequenzen gezogen.

Die eigens gebildete „Landes-Rücklage für Nachzahlungen an Beamte“ reicht nicht aus - ein weiteres Indiz dafür, dass dieser Senat das Ausmaß des Problems auch nach dem BVerfG-Beschluss noch immer unterschätzt.

Der DSTG-Seniorenbeirat Berlin weist daraufhin, dass das BVerfG nur für den Zeitraum 2008–2020 konkret die Verfassungswidrigkeit festgestellt hat– und auch nur für Personen, die Widerspruch eingelegt haben. Ein Reparaturgesetz, das lediglich diesen Zeitraum korrigiert, löst das Berliner Besoldungsproblem des Berliner Senats daher nicht vollständig.

Das BVerfG hat zugleich neue, verbindliche Prüfmaßstäbe entwickelt, die aber auch künftig für alle Jahre gelten. Der Senat muss so sicherstellen, dass ab 2021 die Besoldungstabellen dauerhaft die neuen Mindestanforderungen erfüllen: Wird die 80 %-Schwelle des Median-Äquivalenzeinkommens durch die regulären Anpassungen (TV-L-Übertragung) nicht erreicht, wären auch die Besoldungen für 2021 bis 2026 verfassungswidrig – unabhängig von den Regelungen zum Zeitraum 2008–2020. Ansonsten drohen weitere Verfassungsverstöße.

Nach der Rechtsprechung muss ein Widerspruch jeweils in dem Kalenderjahr geltend gemacht werden, für das die Besoldung als verfassungswidrig zu niedrig bemessen angesehen wird. SenFin hat bisher alle Widerspruchsverfahren ruhend gestellt. Zusätzlich sind zwischen 2.000 und 3.000 insbesondere beim Verwaltungsgericht anhängige Klageverfahren noch zu entscheiden (BVerfG-Beschluss; Randn. 36). Bei Fristüberschreitung – 31. März 2027 – durch den Berliner Senat müssten diese Verfahren wiederaufgenommen und entschieden werden.

31. März 2027:

Besoldung/Versorgung 2008-31.03.2027 – Termin vom BVerfG

Das BVerfG hat den Berliner Senat im Beschluss auferlegt: „**3. Der Gesetzgeber des Landes Berlin hat verfassungskonforme Regelungen bis zum 31. März 2027 zu treffen**“.

- Bis zum **31. März 2027** hat der Senat eine verfassungsgemäße **Besoldung** zu erlassen!
- Bis zum **31. März 2027** hat der Senat ein verfassungsgemäßes **Reparaturgesetz 2008-2020** zu erlassen!

Bisher beschränkt sich der Senat auf politische Absichtserklärungen ohne verbindliche Inhalte, konkrete Zeitpläne oder nachvollziehbare Umsetzungsschritte. SenFin verbreitet den Schein von Handlungsfähigkeit, während faktisch massive Umsetzungsdefizite bestehen. Diese Handlungsweise gerät zur systematischen Missachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Der Senat beabsichtigt, die Besoldungsnachzahlungen nur auf den Zeitraum von 2008-2020 zu beschränken – ein Vorgehen, das als bewusste Geringschätzung der verfassungsrechtlich bestätigten Besoldungsansprüche gewertet werden kann. Für die Betroffenen bleibt nur der Erkenntnis, dass der Senat fiskalischen Interessen Vorrang vor seinen verfassungsrechtlichen Verpflichtungen einräumt und sich der politischen Verantwortung für eine Haushaltsbelastung entzieht, die er über Jahrzehnte bis heute schließlich selbst verursacht hat.

Unverkennbar hat der Senat auch bisher nicht die Absicht, die vom BVerfG erarbeiteten Kriterien für eine verfassungskonforme Besoldung für die Jahre **2021-2026** fortzuschreiben und auch hier ein Reparaturgesetz unverzüglich auf den Weg zu bringen. Berliner Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungs-empfänger warten dann wieder auf die ihnen verfassungsgerichtlich zustehenden Bezüge der Jahre 2021-2025. Falls der Senat weiterhin untätig bleibt, sind die Betroffenen ab dem 1. April 2027 darauf angewiesen, ihre Unteralimentierung für die Jahre 2021-2026 gerichtlich geltend zu machen – obwohl das BVerfG dem Senat die verfassungsrechtlich gebotenen Besoldungsanpassungen bereits eindeutig vorgegeben hat.

1. April 2027:

Besoldung/Versorgung 2008-2020 – Befugnisse des BVerfG: § 35 BVerfGG

Gemäß § 35 BVerfGG ([Bundesverfassungsgerichtsgesetz](#)) ist das Bundesverfassungsgericht befugt, eine Vollstreckungsanordnung zu erlassen, die dem Land Berlin präzise vorschreibt, wie die verfassungswidrigen Besoldungstabellen für den Zeitraum 2008-2020 konkret zu gestalten sind.

Mit jedem Monat, in dem der Berliner Senat weiterhin untätig bleibt, insbesondere angesichts der explodierenden Zahl eingegangener Widersprüche und Klageverfahren, wächst die Gefahr dieser juristischen Eskalation. Ein solcher Eingriff würde weitere jahrelange Hauptverfahren unnötig machen und stattdessen die unmittelbare Umsetzung gerichtlich erzwingen.

Die rechtliche Grundlage hierfür bietet [§ 35 BVerfGG](#) in Verbindung mit [§ 31 BVerfGG](#). Letzterer bestimmt, dass alle staatlichen Organe an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gebunden sind. Diese Bindungswirkung erstreckt sich nicht nur auf die unmittelbar Beteiligten, sondern umfasst die gesamte Staatsgewalt.

Das Bundesverfassungsgericht nutzt § 35 BVerfGG vorrangig zur Regelung der Folgen eigener Entscheidungen: Mit dem BVerfG-Beschluss vom 17. September 2025

(2 BvL 5/18 u. a.) hatte das BVerfG der Landesregierung in Berlin bis zum 31. März 2027 Zeit eingeräumt, eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen.

Die Untätigkeit des Berliner Senats angesichts der Terminvorgabe zum 31. März 2027 stellt daher nicht nur eine Verletzung materieller verfassungsrechtlicher Pflichten dar, sondern aktiviert potenziell den Mechanismus der gerichtlichen Vollstreckungsmacht.

Bei Nichteinhaltung der Frist 31. März 2027 für das Erlassen des Reparaturgesetzes 2008-2020 stehen dem Bundesverfassungsgericht selbst mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Nichtigkeitserklärung der betroffenen Normen

Das BVerfG kann die beanstandeten Besoldungsvorschriften 2008-2020 nach Fristablauf von Anfang an für **nichtig** erklären. Die betroffenen Vorschriften verlieren dann ihre Rechtskraft.

2. Direkte Anwendbarkeit durch Fachgerichte

Das BVerfG kann festlegen, dass seine Entscheidung als verbindliche Rechtsquelle unmittelbar anwendbar ist. Dann wären Fachgerichte und Behörden verpflichtet, die verfassungsrechtlichen Anforderungen auch ohne ein neues Berliner Gesetz anzuwenden.

3. Übertragung auf die Fachgerichtsbarkeit

Das BVerfG kann die Fachgerichte mit der Ausgestaltung fehlender Regelungen betrauen. Nach Individualklagen vor Verwaltungsgerichten von Betroffenen könnten erforderliche Nachzahlungen auf Basis der BVerfG-Richtlinien angeordnet werden.

4. Bundeszwang (§ 35 BVerfGG)

In besonders schweren Fällen könnte theoretisch der Bundeszwang nach § 35 BVerfGG zur Durchsetzung eingesetzt werden, wonach das Gericht die Vollstreckung bestimmen kann. Dieses Instrument wurde bisher jedoch noch nie angewendet. Das BVerfG kann die Rechtslage gestalten, Verfassungswidrigkeiten feststellen und Gesetzgeber zu einem bestimmten Handeln anweisen.

1. April 2027:

Bezüge/Versorgung ab April 2027 – Verfassungskonforme gesetzliche Neuregelung

Sollte der Senat die vom BVerfG gesetzte Frist (31.03.2027) tatsächlich nicht einhalten, ohne eine verfassungskonforme gesetzliche Neuregelung ab der Beamtenbesoldung ab 1.04.2027 vorzulegen, eröffnen sich auch betroffenen Beamtinnen, Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, folgende Durchsetzungsmöglichkeiten:

1. Verwaltungsrechtlicher Weg (§ 8 VwGO)

Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger können zunächst Widerspruch gegen die Besoldungsentscheidung einlegen. Gemäß § 8 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) besteht die Möglichkeit, eine verwaltungsgerichtliche Klage auf Leistungen zur Erreichung einer amtsangemessenen Besoldung zu erheben. Nach einem rechtskräftigen Urteil ist eine Zwangsvollstreckung gegen den Dienstherrn möglich. Die Suche nach Informationen zu spezifischen Vollstreckungsmaßnahmen gegen öffentliche Träger folgt der allgemeinen Rechtsprechung zu Art. 33 Abs. 5 GG.

2. Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG

Eine Option ergibt sich aus dem vorliegenden BVerfG-Beschluss selbst. Das Gericht hat bereits signalisiert, dass bei Nichtumsetzung die Arbeitsfähigkeit des Verfassungsgerichts durch weitere Verfahren gefährdet sein könnte. Es hat anhängige Widerspruchsverfahren zum Ruhen gebracht und Verfahren beim Verwaltungsgericht ausgesetzt (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025, Rn. 36 ff.). Sollten diese Ruhestellungen nach Ablauf der Frist nicht beendet werden, können Oberverwaltungsgerichte (OVG oder Verwaltungsgerichte (VG) erneut Normenkontrollanträge nach Art. 100 Abs. 1 GG stellen.

3. Verfassungsbeschwerde

Gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a Grundgesetz (GG) und § 13 Nr. 8a BVerfGG haben Bürger einschließlich Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Möglichkeit, Verfassungsbeschwerden einzureichen, wenn sie sich in ihren Grundrechten verletzt sehen. Das BVerfG hat klargestellt, dass das Alimentationsprinzip ein subjektives grundrechtsgleiches Recht begründet. Bei Fristüberschreitung könnte dies als Verletzung des aus Art. 33 Abs. 5 GG abgeleiteten Rechts auf amtsangemessene Besoldung geltend gemacht werden.



Auf den Punkt gebracht:

Dieser Berliner Besoldungsskandal erstreckte sich über mehrere Legislaturperioden, für die jeweils unterschiedliche politische Mehrheiten im Berliner Senat zuständig waren. Der Weg nach Karlsruhe zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG) war lang: Die maßgeblichen Vorlagebeschlüsse stammen aus dem Jahr 2017, entschieden wurde jedoch erst 2025. Seit der Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts am 19. November 2025 trägt nun der Berliner Senat der 19. Wahlperiode – eine Koalition aus CDU und SPD – die politische Verantwortung.

Zwölf Jahre Verfassungswidrigkeit in 95 Prozent aller Besoldungsgruppen – das ist kein Ausrutscher, sondern der Nachweis eines fortlaufenden Versagens. Dass der Senat einen früheren Beschluss zur Richterbesoldung ignorierte, verstärkt diesen Eindruck: Bereits 2020 erklärte das BVerfG die Berliner Richter- und Staatsanwaltsbesoldung für verfassungswidrig. Doch der Senat zog daraus keine Konsequenzen für die übrigen Besoldungsgruppen – was nun zu einem erneuten BVerfG-Beschluss führte. Bis heute verstößt das Berliner Besoldungsgefüge gegen verfassungsrechtliche Vorgaben!

Der Senat hätte die verfassungsrechtliche Problematik längst eigenständig erkennen und beheben müssen – anstatt Klagen zu provozieren und die Eskalation bis nach Karlsruhe zu treiben. Berlin hat jetzt einen Senat, der die Dringlichkeit eines Reparaturgesetzes rhetorisch bejaht, doch faktisch nochmals auf Zeit spielt. Ein Senat, der der Verantwortung systematisch ausweicht, anstatt sie endlich anzunehmen.

Der DSTG-Seniorenbeirat Berlin informiert weiterhin kontinuierlich über die Berliner Beamtenbesoldung. Mit Publikationen begleitet der DSTG-Seniorenbeirat Berlin die politischen und rechtlichen Entwicklungen – insbesondere im Zusammenhang mit dem BVerfG-Beschluss vom September 2025 und der anstehenden Umsetzung des Reparaturgesetzes 2008-2020 und eines weiteren Reparaturgesetzes 2021-2026. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte erhalten so Einblicke und Hinweise in die Umsetzung und Fristen sowie finanziellen Auswirkungen auf Berliner Versorgungsbezüge.